

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 15:19

13784/2024

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

hl**b**

Hochschullehrerbund e.V. (*h**l**b*)
Landesverband Thüringen

Postanschrift:
Landesvorsitzender

Thüringer Landtag

Haushalts- und Finanzausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
HuFA**

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Neuried, 22. Mai 2024

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3698
zu Drs. 7/9853, Vorl. 7/6526

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie andere Vorschriften, Drs. 7/9853

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, Vorlage 7/6526

Anhörung gem. §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Schreiben vom 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Bieler,

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben erbaten Sie eine Stellungnahme des Hochschullehrerbund (*h**l**b*) e.V. zu den genannten Gesetzesvorhaben. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

In unserer Antwort verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drs. 7/9853, welche wir gegenüber dem Thüringer Finanzministerium mit Datum vom 05. März abgegeben haben. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht ernüchternd. Wir erlauben uns die übersandte Stellungnahme im Anhang dieses Schreibens erneut beizufügen.

Der o.g. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (Vorlage 7/6526) behandelt eine Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft“. Hierzu möchte der Hochschullehrerbund *h**l**b*, Landesverband Thüringen keine Stellungnahme abgeben.

Bitte übersenden sie uns eine Bestätigung über den Eingang unserer Stellungnahme. Lassen Sie uns bitte gern wissen, wenn Fragen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender des **hlb** Thüringen

Anlage: Stellungnahme des **hlb** Thüringen zu Entwurf des Gesetzes
Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer
Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes



Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

Landesverband Thüringen

Stellungnahme des *hלב* Thüringen

zum

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Drs. 7/9853

Mit dem Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften hat sich der Thüringer Besoldungsgesetzgeber bemüht, die Verfassungskonformität der Besoldung herzustellen. Der *hלב* Thüringen hatte diesen Schritt seinerzeit grundsätzlich begrüßt, jedoch in seiner Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die getroffene Regelung nicht unzweifelhaft verfassungskonform sein kann, da eines der fünf Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor verletzt ist. Das zeigt sich daran, dass auf der ersten Prüfungsstufe das zweite der fünf konkreten Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts – der Vergleich mit der Nominallohnentwicklung in Thüringen – für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht erfüllt wird.

Vor diesem Hintergrund hatte der *hלב* Thüringen ebenfalls kritisiert, dass sich der Gesetzgeber seinerzeit vorbehalten hatte, die lineare Anpassung der Bezüge um 3,25 Prozent auf nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Bezügeanpassungen infolge der Umsetzung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder anzurechnen, obwohl die Erhöhung mit Blick auf die verfassungsgerichtlichen Urteile zwingend durchzuführen war.

Eben diese Anrechnung wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nun vorgenommen. Zu beanstanden ist hier, dass der Gesetzgeber die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen so gering wie möglich ausgestaltet. Der *hלב* Thüringen fordert daher, dass der Gesetzgeber nicht darauf abzielt, die Hürde der Verfassungsmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung gerade eben zu überspringen, sondern eine sicher verfassungsmäßige Besoldung gewährleistet. Dem stehen etwaige Anrechnungen der Anhebung auf den aktuell für das Jahr 2024 avisierten Besoldungsstand mit künftig erforderlichen weiteren Anpassungen entgegen.

Der *hלב* Thüringen weist darauf hin, dass die Verfassungskonformität einer Besoldungssystematik keine statische Angelegenheit ist, die, einmal erlangt, so auch weiter fortbesteht, sondern von Faktoren abhängt, die sich ihrerseits dynamisch entwickeln. Dazu gehören die immer noch sehr hohe Inflation, die deutliche Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns sowie die aktuellen Regelungen zum Bürgergeld. Der *hלב* Thüringen sieht die Gefahr, dass das Ab-



**Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.**

Landesverband Thüringen

standsgebot zu den unteren Besoldungsgruppen nicht eingehalten werden kann, was die Verfassungskonformität der Besoldung weiter in Zweifel setzen würde. Der **hlb** Thüringen hält die Verrechnung der Erhöhung mit der ausgehandelten Tariferhöhung für falsch und nicht wertschätzend. Die Erhöhungen im Jahr 2023 waren ausweislich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass anderenfalls eine verfassungskonforme Besoldung im Jahr 2023 nicht mehr gewährleistet worden wäre. Dies muss jedoch für die Zukunft sichergestellt sein und unzweifelhaft sein.

Als eines der ganz wenigen Länder hatte Thüringen im vergangenen Jahr weitreichendere Änderungen an seiner Besoldung vorgenommen und läuft nun Gefahr, diese Vorreiterrolle wieder abzugeben. Der geplante „alimentative Ergänzungszuschlag“, der nur Beamtenfamilien betrifft, in denen der nicht beamtete Partner oder die Partnerin kaum etwas verdienen, kann aus Sicht des **hlb** Thüringen diese Kritikpunkte nicht heilen. Er setzt zudem die falschen Anreize.

Der **hlb** Thüringen fordert den Besoldungsgesetzgeber auf, die Tarifsteigerungen aus dem öffentlichen Dienst eins zu eins an die Thüringischen Beamtinnen und Beamten weiterzurreichen. Gerade in einem spürbar werdenden Wettbewerb der Bundesländer untereinander, bei dem insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben anderen Hochschulen auch mit der Wirtschaft um praxiserfahrene und wissenschaftlich exzellente ausgewiesene Akademikerinnen und Akademiker ringen, ist es besonders wichtig, die Alimentation der Professorinnen und Professoren unzweifelhaft amtsangemessen auszugestalten.

Vorsitzender **hlb** Thüringen